

Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011)

Aktienrecht:

1. Umstellung auf Namensaktien

Ü Nichtbörsennotierte AGs: Verpflichtung zur Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien

- Ø Verpflichtung zur Führung eines Aktienbuches
(Aufzeichnung der Identität der Aktionäre: insbes. Kontoverbindung)

Ü börsennotierte AGs: Wahlrecht zwischen Inhaberaktien und Namensaktien

- Ø bei Inhaberaktien: Sammelurkunde bei Wertpapiersammelbank zu hinterlegen
(keine Einzelverbriefung mehr)
- Ø Nachweis: Depotbestätigung
- Ø Abschaffung der Zwischenscheine (Interimsschein)

Zweck: Verbesserung der Transparenz gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

2. Eintragung der Internetadresse im Firmenbuch

Umgründungsrecht:

Ü elektronische Bekanntmachung des Verschmelzungs- bzw. Spaltungsplan
www.edikta.justiz.gv.at

Ü Erleichterungen beim Upstream-Merger (232 AktG)

Ü Gläubigerschutz im Spaltungsrecht

- § 15 SpaltungsG: gerichtl. Durchsetzung der Sicherstellung

Ü erweiterte Verzichtsmöglichkeit auf Berichte der Gesellschaftsorgane

Ü Entfall der Zwischenbilanz in börsennotierten Gesellschaften

In Kraft treten: 1.5. bzw. 1.8.2011